



# TUBAF

Die Ressourcenuniversität.  
Seit 1765.

# Entwurf

**Vertrag  
für Sicherheits- und Servicedienstleistungen im Rahmen der Betreuung der Ausstellung terra mineralia und des Depots im Schloss Freudenstein sowie des Krügerhauses**

zwischen der

Technischen Universität Bergakademie Freiberg  
vertreten durch den Kanzler, Jens Then  
Akademiestr. 6  
09596 Freiberg

im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt

und

()

im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt.

## **Präambel**

Die Technische Universität Bergakademie Freiberg hat in Teilen des Schlosses Freudenstein eine mineralogische Sammlung mit Ausstellungs- und Depoträumen, die terra mineralia, eingerichtet. Weiterhin bestehen Ausstellungsräume im Krügerhaus.

Der Sammlungsbereich ist sowohl durch die Zugänglichkeit während der Öffnungszeiten als auch außerhalb der Geschäftszeiten durch Einbruch, Diebstahl und Vandalismus/Sachbeschädigung latent gefährdet. Daher werden zur Bewahrung und zum Schutz des Sammlungsobjektes in den Ausstellungsräumen/-bereichen Aufsichtskräfte mit Sicherheitsaufgaben eingesetzt, die das Kulturgut vor Verlust, Zerstörungen und Beschädigungen zu schützen haben. Ebenso sind sie erster Ansprechpartner für die Besucher an der Ticketkasse bei Fragen zu den Ausstellungsbereichen und sorgen in Summe mit Freundlichkeit und Gastlichkeit für einen angenehmen Besucheraufenthalt.

## § 1

### Vertragsgegenstand

1. Der AG überträgt dem AN ab dem 01.04.2025 die Sicherheits- und Servicedienstleistungen im Objekt Schloss Freudenstein und Krügerhaus entsprechend der Ausschreibung 034/2024L.
2. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind die Anforderungen gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung 034/2024L sowie das Angebot des AN vom ..... Bestandteil dieses Vertrages.
3. Der AN hat sich über den Umfang der zu erbringenden Leistung und über die örtlichen Gegebenheiten umfassend informiert.
4. Einzelheiten hinsichtlich der Durchführung der Dienstleistungen bzw. Präzisierung des Umfangs sind in den Dienstanweisungen festgelegt.

## § 2

### Preise/Vergütung

1. Der Angebotspreis (siehe Angebot vom ..... ) ist ein kalkulierter Monatspreis für die Ausschreibung auf Basis der im Leistungsverzeichnis angegebenen geschätzten Stundenanzahl je Aufgabenbereich. Die monatliche Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteten Stunden (Stundenabrechnung).
2. Im Falle der Erhöhung/Neueinführung gesetzlicher Steuern, Abgaben, von Lohnkosten und -nebenkosten, durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu ändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen Steuern und Abgaben. Ausreichend für die Geltendmachung veränderter Lohnkosten ist - sofern eine Veränderung nicht anderweitig bekannt gemacht wurde - eine entsprechende Bestätigung des Arbeitsgeberverbandes/der Tarifvertragspartei.
3. Der AN hat dem AG monatlich nachträglich eine nach den vertraglich festgelegten Leistungen aufgegliederte Rechnung zuzustellen. Die Leistungen des AN gelten für den Zeitraum als erfüllt, wenn ein von der zuständigen Fachabteilung bestätigter Nachweis zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung vorliegt. Dieser Nachweis ist der Rechnung beizufügen.
4. Die Zahlung der Rechnung erfolgt mit 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen oder ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen jeweils nach Eingang der Rechnung.
5. Aus wirtschaftlichen Gründen behält sich der Auftraggeber eine Reduzierung des Leistungsumfanges vor.

6. Werden Teile des Vertrages unzureichend erfüllt, mindert sich die zu zahlende Vergütung in Anwendung des Malus-Systems gemäß Anlage 5, Teil 3, Punkt 3 der diesem Vertrag nach § 1 Nr. 1 zugrunde liegenden Ausschreibung.

## § 3

### Haftung

1. Der AN haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen in Erfüllung oder bei Gelegenheit der Erfüllung des Vertrages schuldhaft verursacht werden. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht bei der Ausführung sämtlicher Arbeiten
2. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten oder aufgrund von Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages einen Schaden erleiden, freizustellen. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AG.
3. Auf Verlangen des AG ist Schadensersatz in Geld zu leisten.
4. Der AN verzichtet auf alle Ansprüche, die er gegenüber dem Freistaat Sachsen deshalb geltend machen könnte, weil der Freistaat Sachsen hinsichtlich des zu bewachenden Gebäudes bzw. Grundstückes seine Verkehrssicherungspflicht fahrlässig verletzt hat. Er stellt den Freistaat Sachsen von allen Ansprüchen eines Personals frei, die dieses aus dem gleichen Rechtsgrund tun.
5. Der AG haftet nicht für Entwendungen und Beschädigungen der vom AN oder seinem Personal in das Gebäude eingebrachten Sachen.
6. Der AN unterhält während der gesamten Vertragslaufzeit zur Abdeckung aller Schadensersatz- und/oder Regressansprüche wegen Personal-, Sach- und Vermögensschäden eine Haftpflichtversicherung mit mindestens nachfolgenden Deckungssummen: a.) 2.000.000 Euro für Personenschäden, b.) 2.000.000 Euro für Sachschäden, c.) 250.000 Euro für Vermögensschäden, d.) 1.000.000 Euro für das Abhandenkommen bewachter Sachen sowie e.) 25.000 Euro für das Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten jeweils pro Schadensfall.
7. Der AN hat dem AG vor Aufnahme der Bewachung eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des Versicherungsschutzes vorzulegen. Die Versicherung ist über die Vertragsdauer vorzuhalten und bei Verlängerung des Versicherungszeitraumes ist die Versicherungsbestätigung dem AG vorzulegen. Bei Kündigung seitens des Versicherers ist der AG unverzüglich zu informieren. Bei berechtigtem Interesse ist auf Verlangen des AG im Einzelfall eine Haftpflichtversicherung mit höherer Deckungssumme abzuschließen.

## § 4

### **Bewachungs- und Dienstleistungspersonal**

1. Die grundlegenden Regelungen bezüglich des Wachpersonals, einschließlich der Voraussetzungen zur Eignung ergeben sich aus den Anlagen der diesem Vertrag nach § 1 zugrunde liegenden Ausschreibung 034/2024L.
2. Der AN verpflichtet sich, zur Erfüllung dieses Vertrages nur Wachpersonen einzusetzen, die persönlich zuverlässig und körperlich den Anforderungen des Wachdienstes gewachsen sind und den im Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung 034/2024L genannten Anforderungen entsprechen. Weiter verpflichtet sich der AN, grundsätzlich nur eingewiesenes Personal am Objekt des AG einzusetzen.
3. Der AN sorgt für die im Bewachungsgewerbe notwendige Grundausbildung des Personals sowie für die objektbezogene (museale Ausrichtung) Aus- und Weiterbildung. Orientierend dafür sind die Angaben im Angebot des AN vom ..... Eine Überprüfung der durchgeführten und abgeleisteten Aus- und Weiterbildung behält sich der AG vor.
4. Der AN verpflichtet sich, im Rahmen dieses Vertrages solche Personen nicht zum Wachdienst einzusetzen, die vorbestraft sind auf Grund von Straftaten, die auf persönliche Unzuverlässigkeit und charakterliche Mängel hinweisen. Der AG ist berechtigt auf Kosten des AN polizeiliche Führungszeugnisse zu verlangen.
5. Der AN ist verpflichtet, die im Objekt eingesetzten Wachpersonen und Aushilfs- bzw. Ersatzkräfte schriftlich dem AG anzuzeigen. Der AG besitzt bei der Mitarbeiterauswahl ein Mitsprache- und Vetorecht.
6. Der AG ist berechtigt und der AN verpflichtet, das vom AN bei den Bewachungsarbeiten eingesetzte Personal auf seine fachliche und persönliche Eignung hin zu überprüfen.
7. Wurden die dienstlichen Interessen des AG durch das Bewachungspersonal beeinträchtigt oder stellt sich das Fehlen der fachlichen oder persönlichen Eignung des Personals heraus, so hat der AN auf Aufforderung des AG die betroffene Person von der Bewachungsaufgabe zu entbinden. Der AG kann dem AN darüber hinaus untersagen, die betreffende Person weiterhin mit Bewachungsarbeiten in den dem AG zugewiesenen Liegenschaften des Freistaates Sachsen zu betrauen.
8. Der AN wird am Objekt des AG Personal mit Dienstkleidung einsetzen.
9. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass eine verantwortliche und weisungsbefugte Aufsichtsperson für den AG während der üblichen Bewachungszeiten jederzeit erreichbar ist.

## § 5

### Wartung und Instandhaltung

1. Der AN verpflichtet sich, die von ihm installierten für die Dienstleistung erforderlichen technischen Anlagen während der Vertragslaufzeit instand zu halten. Die Instandhaltung beinhaltet die technische Überprüfung der Anlage verbunden mit einem gegebenenfalls erforderlichen Austausch von als verschlissen festgestellten Anlagenkomponenten sowie defekten technischen Bauteilen.
2. Der AN wird neben den gemäß den technischen Beschreibungen durchzuführenden Wartungsintervallen während der Laufzeit dieses Vertrages stets dann Instandsetzungsarbeiten nach Abstimmung mit dem AG ausführen, wenn dies auf Grund von festgelegten Funktionsbeeinträchtigungen der Anlage geboten ist.

## § 6

### Sachmittel

1. Der AN ist verpflichtet, die Sicherungsdienstleistungen fachgerecht durchzuführen. Alle Materialien, Arbeitskleidung, Geräte u. Ä., die für diese Arbeiten erforderlich sind, werden vom AN gestellt.
2. Die für den Dienst erforderlichen Schließmedien sind vom AG rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er übernimmt die Gewähr für Richtigkeit und Übereinstimmung zur Verfügung gestellter Schließmedien mit den dazugehörigen Schlössern.
3. Geräte, Materialien und Bewachungsverfahren, die die Liegenschaften beschädigen können, dürfen nicht verwendet werden.
4. Der AG stellt, soweit für die Bewachungsleistung erforderlich, den elektrischen Strom unentgeltlich zur Verfügung. Der AN hat jedoch einen sparsamen Verbrauch sicherzustellen. Der AG stellt die geeignete Abstellfläche für die erforderlichen Geräte und Materialien zur Verfügung.

## § 7

### Leistungsstörungen

1. Die Service-Level-Agreements der Anlage 5 der diesem Vertrag nach § 1 zugrunde liegenden Ausschreibung beschreiben das geforderte Leistungsniveau im Detail und geben konkrete Fehlerklassen vor. Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Leistungserbringung, die entsprechend beschriebenen Reaktions- und Lösungszeiten einzuhalten. Auftretende Fehler sind schnellstmöglich, jedoch innerhalb der gesetzten Lösungszeiten, zu bearbeiten und abzustellen, so dass der Betriebsablauf des AG nicht beeinträchtigt wird. Das vereinbarte Malus-System ist darauf ausgerichtet, entsprechende Fehler/Schlechtleistung innerhalb der Leistungserbringung zu vermeiden bzw.

eine entsprechende Sanktionierung anhand von Fehlerpunkten vornehmen zu können, die letztendlich Auswirkungen auf die monatliche Vergütung hat.

2. Insoweit gilt das Malus-System für die in den Service-Level-Agreements erfassten Schlechtleistungen/mangelhaften Leistungen, im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung davon unberührt. Eine vollständig nicht erbrachte bzw. nicht nachweisbar erbrachte Leistung führt insofern nicht zu einer Bewertung über das Malus-System, sondern zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen. Für diesen Fall verliert der AN für die nicht erbrachte Leistung seinen Vergütungsanspruch. Sollten darüber hinaus durch eine Schlechtleistung bzw. Nichtleistung Schäden verursacht werden, gehen diese zu Lasten des AN

## § 8

### Allgemeine Pflichten

1. Der AN sorgt dafür, dass die Besucher und Sachen der bewachten Liegenschaft durch die Bewachungstätigkeit nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich, hat der AN die gebotenen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
2. Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände, die sein Personal während der Bewachungstätigkeit findet, dem vom AG beauftragten verantwortlichen Mitarbeiter ausgehändigt werden.
3. Der AN oder die von ihm beauftragte Aufsichtsperson hat alle von ihm oder seinem Personal während der Bewachungszeiten in der Liegenschaft festgestellten Schäden unverzüglich dem vom AG beauftragten verantwortlichen Mitarbeitern zu melden.
4. Der AN verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages eine schriftliche, Dienstanweisung und Alarmplan zu erstellen, aus der sich die Einzelheiten der zu erbringenden Dienstleistung ergeben. Der AN wird einen entsprechenden Entwurf fertigen und diesen dem AG vor Vertragsbeginn zur Durchsicht vorlegen. Die Dienstanweisung bzw. der Alarmplan ist für die inhaltliche Ausführung des Dienstes maßgebend.
5. Bei Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung bzw. des Alarmplanes ist der AG in Kenntnis zu setzen. Der AG behält sich ein Veto-Recht vor.
6. Der AN organisiert auf Anforderung durch den AG bzw. bedingt durch aktuelle Erfordernisse in Abstimmung mit dem AG unverzüglich eventuell notwendigen Personalmehrbedarf bzw. weitere Maßnahmen.

## § 9

### Vertragsdauer/Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.04.2025 und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Der AG hat das Recht, durch einseitige Erklärung die Laufzeit des Vertrages um jeweils weitere 12 Monate zu verlängern. Spätestens 3 Monate vor Vertragsende informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer, ob er von dem Verlängerungsrecht Gebrauch macht. Der AN hat ab Zugang der Verlängerungsmitteilung einen Monat Zeit, der Vertragsverlängerung zu widersprechen mit der Folge, dass der Vertrag bei fristgerechtem Widerspruch mit Ablauf des laufenden Vertragsjahres endet. Die Verlängerung ist durch den AG schriftlich anzuzeigen und durch den AN zu bestätigen.
2. Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt ins besondere:
  - a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN,
  - b) die rechtskräftige Verurteilung des AN oder einer vertretungsberechtigten Person des AN in Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit,
  - c) die Teilnahme des AN an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des GWB),
  - d) das Anbieten, Versprechen bzw. Gewähren von Vorteilen an Personen, die auf der Seite des AG mit der Abwicklung und Bearbeitung des Vertrages befasst sind,
  - e) wenn der AN Bewachungspersonal entgegen den Voraussetzungen des Punktes 6 der Anlage 1.1 sowie den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 5) einsetzt,
  - f) wenn der AN gegen gesetzliche Bestimmungen des Arbeitsschutzes bzw. des Ausländerrechtes verstößt bzw. den gültigen Tarifvertrag nicht einhält,
  - g) wenn der AN es trotz eines schriftlichen Hinweises unterlässt, einen ihm mitgeteilten Vertragsverstoß unverzüglich abzustellen.
  - h) im Falle des Erlöschens oder einer erheblichen Einschränkung des Versicherungsschutzes.
3. Der AN hat bei vorzeitiger Kündigung keine Ansprüche gegenüber dem AG. Die Vergütung wird nur bis zur Beendigung des Vertrages, höchstens jedoch bis zu der zuletzt erbrachten Leistung gezahlt.



## § 10

### Änderungen des Vertrages

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich vereinbart und darin ausdrücklich als Änderungen der bestehenden Vereinbarung bezeichnet werden.
2. Der AN darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG vertragliche Verpflichtungen nicht auf Dritte übertragen. Die Zustimmung der nutzenden Verwaltung genügt nicht.

## § 11

### Datenschutz/Verschwiegenheit

1. Die im Rahmen der Vertragserfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten werden vom AN erhoben, verarbeitet und genutzt. Soweit zur Vertragserfüllung erforderlich, werden die Daten an Dritte weitergeleitet, die vom AN mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung der technischen Dienstleistung beauftragt worden sind.
2. Beide Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie vertrauliche Informationen, die ihnen durch den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung über dessen Geschäftsbetrieb bekannt gemacht werden, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen. Für personenbezogene Daten und vertrauliche oder vertraulich erkennbare Informationen aus dem Büro des Studentenrates gilt die Universität als Dritte im Sinne des vorausgegangenen Satzes.

## § 12

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.





## § 13

### Gerichtsstand

Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des AG. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des AG vereinbart.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Freiberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
AN

\_\_\_\_\_  
TU Bergakademie Freiberg

Jens Then  
Kanzler

### Anlage

- Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung 034/2024L
- Angebot des AN vom .....